

Preise

Alters- und Pflegeheim (Pflegezimmer)

Gültig ab 1. Januar 2023

Pensionspreise

Zimmertyp	Tag/Person
Einzelzimmer mit Dusche/WC – Einwohnende Gemeinde Mörschwil ¹	CHF 145.00
Einzelzimmer mit Dusche/WC – Auswärtige ²	CHF 155.00

Pflege und Betreuung pro Tag

Pflege stufe	Höchstansätze Pflegekosten	Krankenkasse	Selbstbehalte Bewohnende	Restfinanzierung Politische Gemeinde	Allgemeine Betreuung
	Pflegekosten pro Tag	Beitrag an Pflegekosten nach KVG	Pflegekosten Selbstbehalt max. CHF 23.00	Pflegekosten abzüglich KK und Selbsthalt	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
0	0	0	0	0	35.00
1	13.65	9.60	4.05	0.00	35.00
2	39.90	19.20	20.70	0.00	35.00
3	66.15	28.80	23.00	14.35	35.00
4	92.40	38.40	23.00	31.00	35.00
5	118.65	48.00	23.00	47.65	35.00
6	144.90	57.60	23.00	64.30	35.00
7	171.15	67.20	23.00	80.95	35.00
8	197.40	76.80	23.00	97.60	35.00
9	223.65	86.40	23.00	114.25	35.00
10	249.90	96.00	23.00	130.90	35.00
11	276.15	105.60	23.00	147.55	35.00
12	302.40	115.20	23.00	164.20	35.00

Regelmässige Pflege und Betreuung wird individuell und gemäss Taxordnung vereinbart und nach Aufwand und mittels 12-stufigem BESA-System verrechnet.

¹ Gemäss Heimreglement Wohn- und Pflegezentrum der Gemeinde Mörschwil

² Gemäss Heimreglement Wohn- und Pflegezentrum der Gemeinde Mörschwil

Angebot Alters- und Pflegeheim (Pflegezimmer)

Das Pflegezentrum der GHG Maurini bietet 55 Pflegezimmer. Die Zimmer sind grosszügig, hindernisfrei und verfügen über eine eigene Nasszelle, ein modernes Pflegebett sowie ein Notrufsystem. Die Verpflegung ist inbegriffen, Bewohnerinnen und Bewohner können aber jederzeit auch das Angebot des hauseigenen Restaurants nutzen. Neben der individuellen Pflege und Betreuung legen wir besonders viel Wert auf gelebte Autonomie und ein gutes Miteinander. So bieten wir an allen Wochentagen verschiedene Aktivitäten an; von Turnen über Singen und Basteln bis hin zum Gedächtnistraining. Ausserdem können Sie an allen internen und externen Anlässen teilnehmen, die wir organisieren.

Mit unserem Alters- und Pflegeheim bieten wir älteren Menschen, die eine Alternative für das Leben im dritten Lebensabschnitt ein neues Zuhause mit individueller Tagesstruktur

Pensionstaxe

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe inbegriffen:

- Drei Mahlzeiten am Tag
- Zwischenverpflegung (Früchte, Zwieback, Knäckebrötchen)
- Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Sirup)
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Bett – und Frottéewäsche
- Telefon, Flatrate Schweiz (exkl. kostenpflichtige Nummern)
- Standard TV-Anschluss inkl. Fernseher
- Rollator und Rollstuhl
- Hausrat – und Haftpflichtversicherung
- Teilnahme an Angeboten zur Alltagsgestaltung der Aktivierung
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen im Haus
- Wäscheservice (exkl. Spezialreinigungen)
- Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Strom, Abfallentsorgung und Hauswartung
- Pflegebett mit Nachttisch und Leuchte
- Kleiderschrank mit abschliessbarem Fach (Wertsachen)
- Benutzung der Gemeinschaftsräume
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen (Selbstbehalt CHF 1'000,-)

Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden allgemeine Leistungen wie die Unterstützung im Alltag, Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung finanziert, welche nicht über das KVG verrechnet werden. Darin inbegriffen sind zum Beispiel die folgenden Leistungen (Aufzählung nicht abschliessend):

Allgemeine Betreuungstaxe

- Allgemeine Réceptions- und Conciergedienste
- Die Unterstützung beim Einleben im Wohn- und Pflegezentrum GHG Maurini
- Gespräche mit Kontaktpersonen, Krankenkassen oder Behörden
- Die Begleitung und Betreuung bei akuten Veränderungen der persönlichen Situation wie beispielsweise eine akute gesundheitliche Veränderung, Spitalverlegung, familiäre Veränderungen oder Krisen je nach Aufwand
- Eine 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden zur Sicherheit der Bewohnenden

- Die Förderung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und Alltagsgesprächen
- Die Koordination zwischen den Bewohnenden und den verschiedenen involvierten Diensten (Pflege, Hotellerie, Ärzte, Therapien, Seelsorge, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit etc.)
- Die Dienstleistungen vom Empfang wie Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen, Auskünfte etc.
- Die Organisation und Teilnahme am Wochenprogramm sowie Ausflüge
- Teilnahme an Angeboten zur Alltagsgestaltung der Aktivierung
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen im Haus
- Die Reinigung von Hilfsmitteln wie z.B. Rollstühlen, Rollatoren etc.
- Ein- und Austrittstrage werden voll berechnet.
- Vorübergehende Abwesenheiten, Ferien, Spital, Klinik, werden mit einem um CHF 10.00 reduzierten Tagesansatz Pensionspreis berechnet.

Pflege

Unter «KVG-Pflege» werden alle Leistungen der Pflegeheime erfasst, an denen sich verschiedene Kostenträger wie Krankenkassen und Gemeinden gemäss den Regelungen der Pflegefinanzierung beteiligen.

Diese Leistungen umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

Abklärung, Beratung und Koordination

- Die Einstufung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem BESA-System gemäss Vorschrift der Krankenpflege- und Leistungsverordnung (KLV Art. 7). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei Veränderungen statt. Beratung bei der Durchführung der Pflege, im Medikamentenmanagement oder beim Gebrauch von medizinischen Hilfsmitteln
- Koordination von Massnahmen bei komplexen Pflegesituationen durch eine Pflegefachperson

Grundpflege

- Körperpflege: Hilfe beim Waschen, Duschen oder Unterstützung beim Toilettengang und beim An- bzw. Auskleiden
- Kompressionstrümpfe anlegen, Mobilisieren, Bewegungsübungen
- Präventionsmassnahmen wie z. B. Verhütung von Druckstellen der Haut
- Überwachung in der Alltagsbewältigung wie z. B. zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen

Diagnostische und therapeutische Massnahmen

- Messung von Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Sauerstoffsättigung und Gewicht)
- Entnahme von Blut oder anderen Sekreten zu Laborzwecken
- Massnahmen zu Atemtherapie wie z. B. Inhalation oder Sauerstoff-Verabreichung
- Umsetzung von ärztlichen Verordnungen und Überwachung von therapeutischen Massnahmen
- Unterstützung in Krisensituationen

Administrative Tätigkeiten

- Führen der Pflegedokumentation im Patientendokumentationsmanagementsystem
- Bestellwesen für Medikamente, Pflegematerial und hauswirtschaftliche Produkte

Reduktionen

Bei einem Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheiten erfolgt eine Reduktion der Pensionstaxe in der Höhe von pauschal CHF 10.00 pro Abwesenheitstag (Ein- und Austrittstage bzw. Abreise-/Anreisetag werden voll berechnet). Die Obergrenze für die Entschädigung bei Ferienabwesenheiten liegt bei 20 Tagen pro Jahr.

Leistungsdokumentation

Die individuelle Pflege- und Betreuung erfassen wir mit dem System BESA, System für Ressourcenerklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung des Verbandes Heime und Institutionen der Schweiz CURAVIVA und gemäss Vorschrift der Krankenpflege- und Leistungsverordnung (KLV Art. 7). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei Veränderungen statt.

Medizinische Leistungen

KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen. Grundsätzlich rechnet die GHG Maurini diese Leistungen direkt mit den Krankenkassen ab. Nicht kassenpflichtige Medikamente und Pflegematerial sowie Produkte, welche die Limitationen und/oder Höchstvergütungen überschreiten, werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Preise der optionalen Dienstleistungen / Vorschussleistung / Zuschläge (nicht in den Pensionspreisen enthalten)

Vorschussleistung bei Langzeitaufenthalt	CHF	6'000.00
<i>muss vor Heimeintritt bezahlt sein</i>		
Vorschussleistung bei Kurzeitaufenthalt pro gebuchten Tag	CHF	200.00
<i>muss vor Heimeintritt bezahlt sein und wird mit der Schlussrechnung verrechnet</i>		
Beschriftung für persönliche Kleider		
Pflegezimmer: pauschal bei Eintritt (nur bei Langzeitaufenthalt)	CHF	200.00
jedes weitere Namensschild pro Stück	CHF	2.00
Eintrittspauschale (nur bei Langzeitaufenthalt) pro Person	CHF	200.00
Kurzaufenthaltspauschale (Ein-/Austritt) pro Person	CHF	300.00
Mahlzeiten mit Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit		
Pflegezimmer	CHF	5.00
Zügel / Zimmerräumung		
nach Aufwand pro Stunde und Mitarbeiter/-in	CHF	60.00
Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner/-in		
pauschal	CHF	300.00
Schlussreinigung		
bei Austritt oder Ableben (exkl. Entsorgungsgebühren)		
Pflegezimmer	CHF	400.00
Todesfallpauschale	CHF	350.00

Fahrdienst mit GHG Bus (auf Anfrage)		
pro angefangene 15 Minuten	CHF	15.00
pro Kilometer	CHF	1.00
<hr/>		
Personeller Aufwand für Dienstleistungen (Unterstützung im Haushalt, Begleitung ausser Haus, zusätzliche Zimmerreinigung, Instandstellung bei Schäden des Zimmers oder persönlicher Gegenstände, Unterstützung beim Einrichten elektronischer Geräte usw.)		
	CHF	15.00
pro angefangene 15 Minuten / pro Mitarbeiter/-in		
<hr/>		
Spezial- / Diätkost, wenn keine ärztliche Verordnung		
pauschal pro Monat	CHF	100.00
<hr/>		
TV-Dienstleistungen		
Pauschale für Installation: TV-Box Swisscom inklusive Organisation	CHF	150.00
Pauschale bei Rückgabe: TV-Box Swisscom		
Miete pro Monat: TV-Box Swisscom	CHF	150.00
Voraussetzung: eigenes Fernsehgerät mit HDMI-Schnittstelle	CHF	15.00

Finanzierung Heimaufenthalt / Bezug von Ergänzungsleistungen

- Wir empfehlen, die Finanzierung des Heimaufenthaltes rechtzeitig zu regeln und sich bezüglich Bezug von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung an die zuständige AHV-Stelle zu wenden.
- Änderungen der Pensionskosten und der Pflege- und/oder Betreuungsstufe müssen der Sozialversicherungsanstalt gemeldet werden. Diese Mutationen werden von der GHG Maurini erledigt.

Ausserkantonale Bewohnende

- Gemäss Art. 8 Kostengutsprache des Gesetzes über die Pflegefinanzierung reicht die versicherte Person (Bewohnerin, Bewohner) mit Wohnsitz in einem anderen Kanton dem Pflegezentrum vor Eintritt, eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle ihres Wohnsitzkantons auf Übernahme der Pflegekosten ein.